

# **GESCHÄFTSBEZIEHUNG MIT STOLPERSTEINEN -**

**BETREUUNGSRECHT IM BANKVERKEHR**

# STOLPERSTEINE?

- ▶ Betreuungsanordnung und Geschäftsfähigkeit
- ▶ Verfügungsberechtigung von Betreuer und betreuter Person
- ▶ Verfügungsberechtigung bei Einwilligungsvorbehalt
- ▶ Legitimationsproblematik
- ▶ Betreuungsrechtliche Vorgaben

# STOLPERSTEINE ÜBERWINDEN HELFEN

Leitfaden der ÜAG NRW zum Betreuungsrecht im Bankverkehr

- I. Rechtsstellung der betreuten Menschen
- II. Legitimation der Betreuer bei der Kontoeröffnung
- III. Betreuungsrechtliche Vorgaben zur Vermögenssorge
- IV. Betreuungsgerichtlicher Genehmigungsvorbehalt

Auch Kurz-Version

Zu beiden Dokumenten befindet sich ein Link auf der Homepage des BGT e.V.

# AUFGABE DES BETREUUNGSRECHTS

- ▶ Umsetzung der UN-BRK
  - ▶ Gewährleistung des vollen Zugangs zum Recht und zur rechtlichen Handlungsfähigkeit für Menschen mit Behinderungen
- ▶ BtR-Reform 2023 stärkt das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Menschen, § 1821 BGB
- ▶ Verpflichtung des Betreuers zur Stärkung der Selbstständigkeit betreuter Menschen im Rechtsverkehr
  - ▶ Klarstellung des Assistenzsystem, Unterstützung statt Stellvertretung, § 1823 BGB
  - ▶ D. h.: der betreute Mensch entscheidet und regelt so viel wie möglich selbstständig, der Betreuer unterstützt ihn dabei, auch mittels Unterstützter Entscheidungsfindung (UEF)

# RECHTSWIRKUNG DER BETREUUNGSANORDNUNG

- ▶ Keine Einschränkung der Rechte betreuter Menschen durch die Betreuungsanordnung; keine Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit
- ▶ Betreuungsanordnung in den engen Grenzen der Erforderlichkeit
  - > Zuschneidung der Aufgabenbereiche!
  - ▶ Klarstellung: außerhalb des Aufgabenkreises ist der Betreute allein verfügungsberechtigt! Innerhalb des Aufgabenkreises sind Betreuer und Betreuer nebeneinander verfügungsberechtigt.
  - ▶ Einwilligungsvorbehalt: besondere Schutzvorkehrung für den Betreuten, um ihn vor erheblicher Gefährdung zu schützen bei krankheitsbedingter Beeinträchtigung der Gefahreinschätzung oder entsprechender Handlungsmöglichkeit

# VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG BEI EINWILLIGUNGSVORBEHALT

- ▶ Verfügungen des Betreuten wirksam mit Zustimmung des Betreuers  
(Verträge bis zur Zustimmung schwebend unwirksam, § 184 BGB)
- ▶ Zustimmung nach Durchführung des Rechtsgeschäfts  
(Genehmigung, § 183 BGB, § 1856 BGB) führt zur Wirksamkeit des Vertrags
- ▶ Zustimmung vor Durchführung des Rechtsgeschäfts möglich  
(Einwilligung, § 183 BGB)

# LEGITIMATION DES BETREUERS GEGENÜBER DER BANK

## Vorlage von Unterlagen bei Kontoeröffnungen

- ▶ §§ 11, 12 GeldwäscheG (GwG), sowie Erleichterungen gem. § 1 Absatz 1, Ziff. 2 2 Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV)
  - ▶ Amtliches Ausweispapier des Betreuers
  - ▶ Bestellungsurkunde
  - ▶ Steuer-ID der betreuten Person (als Kontoinhaber!)
- ▶ Identifikation bei der jeweiligen Verfügung?
  - ▶ Einmalige Vorlage der Bestellungsurkunde ausreichend zur Vermeidung eines unzumutbaren bürokratischen Aufwands (BGH, 30.3.2010, XI ZR 184/09)

# BETREUUNGSGERICHTLICHE VORGABEN

- ▶ Klarstellung § 1838, dass auch die Vermögenssorge nach Maßgabe des § 1821 zu erfolgen hat – durch Betreuer und Gericht!
- ▶ Gesetzliche Vorgaben: §§ 1839- 1845 BGB – unter dem Vorbehalt eines abweichenden Willens des Betreuten
  - ▶ Grds. Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem Girokonto - Verfügungsgeldkonto
  - ▶ Bargeldloser Zahlungsverkehr
  - ▶ Anlagepflicht (Anlagekonten)
  - ▶ Vorgabe bezüglich des Kreditinstituts (Sicherungseinrichtung)
  - ▶ Verwahrungs- und Hinterlegungspflichten, verspernte Anlage
- ▶ Betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte mit Bankbezug,
  - ▶ § 1848 – andere Anlagemöglichkeiten (als § 1841)
  - ▶ Verfügungen i.S.d. § 1849 (mit Ausnahmen) und Befreiungen (§§ 1859, 1860 BGB)

# KONTOARTEN

- ▶ Verwaltung von Verfügungsgeld zur Deckung der (regelmäßigen) Ausgaben auf einem Girokonto, § 1839 BGB
- ▶ Anlage von nicht zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Geldern auf einem Anlagekonto, § 1841 BGB
- ▶ Verpflichtung zum Abschluss einer Sperrvereinbarung bezüglich Anlagekonten, § 1845 BGB
- ▶ Bereithaltung eines zusätzlichen Verfügungsgeldbetrags auf einem Anlagekonto ohne Sperrvereinbarung, § 1839 Abs. 2 BGB
  - ▶ Anzeigepflicht (§ 1846 Abs. 2 Ziff. 2 BGB), aber kein Genehmigungsvorbehalt!

# 2-KONTEN-MODELL

- ▶ Einrichtung eines Verfügungsgeldkontos zur grundsätzlichen Vermögensverwaltung durch den Betreuer
- ▶ Einrichtung eines zusätzlichen Verfügungsgeldkontos („Taschengeldkontos“) zur freien Verfügung des Betreuten nach Absprache zwischen Betreuerem und Betreuten
  - ▶ Bereithalten eines Guthabens zur freien Verfügung des Betroffenen bei gleichzeitiger Sicherstellung der Liquidität zur Deckung der notwendigen regelmäßigen Ausgaben
    - Sicherstellung der größtmöglichen Selbstbestimmung auch bei besonders schutzbedürftigen Betreuten
  - ▶ Guthabenkonto
  - ▶ Auch bei Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge möglich; Kontoführungsvertrag stellt die Einwilligung des Betreuers bezüglich (künftiger) Verfügungen des Betreuten dar (s. o. Verfügungsberechtigung bei Einwilligungsvorbehalt)